

Gemeinde Hatten

60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bogenschießplatz und Sommerbiathlonanlage“

Zusammenfassende Erklärung

Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalte der Planung

Die Bogenschießanlage des Schützenvereins befindet sich derzeit auf dem Grundstück Mühlenweg 60. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 für Flächen südlich des Mühlenweges liegen die Flächen nunmehr innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans, der in dem Bereich ein Mischgebiet festsetzt. Da die angrenzenden Flächen als Allgemeines Wohngebiet bzw. als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt sind und eine Umsetzung der Planung zeitnah erfolgen soll, ist eine Verlegung des dortigen Bogenschießplatzes erforderlich.

Nach Abstimmung mit dem Verein und dem Grundstückseigentümer beabsichtigt die Gemeinde Hatten, die Bogenschießanlage an diesen neuen Standort südlich des Grundstückes Mühlenweg 68 am zukünftigen Siedlungsrand zu verlagern. Mit der vorliegenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, da die vorliegende Fläche derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Im Änderungsbereich wird jetzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschießen, Sommerbiathlon“ dargestellt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 2(4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Es werden ca. 270 m² Boden neu versiegelt (Flächenverbrauch). Durch die Umwandlung des extensiven Grünlandes in eine Rasenfläche für die Bogenschießanlage entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen. Für die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima, Tiere und Landschaft entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Unter den getroffenen Annahmen sind (externe) Kompensationsmaßnahmen mit einem Flächenwert von ca. 9.000 Einheiten zu erbringen. Die externe Kompensation erfolgt auf der Kompensationsfläche „Depenwiese“ an der Hunte zwischen Sandhatten und Huntlosen. In Absprache mit der Naturschutzbehörde sollte die Kompensationsfläche zu extensivem Feuchtgrünland entwickelt werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3(1) BauGB wurde in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 02.08.2018 durch eine Auslegung der Unterlagen im Rathaus durchgeführt. Neben der Einsicht wurde Gelegenheit zur Erörterung und zur Äußerung von Anregungen gegeben. Von der Öffentlichkeit wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. Es gingen folgende Hinweise und Anregungen ein: Änderung der Bezeichnung „Bogen-Schießanlage“ auf „Außen-Schießsportanlage“, Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit auf Sommerbiathlon, Änderung von fünf Schießbahnen im Bereich des Bogensports auf eine unbegrenzte Anzahl an Schießbahnen, Aufnahme von mindestens 10 Druckluft-Schießständen. Diese wurden geprüft und führten nach erfolgter Abwägung im Wesentlichen zu folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Änderung der Zweckbestimmung der Grünfläche in „Bogenschießen, Sommerbiathlon“
- Anpassung der Vorhabensbeschreibung zur Anzahl der Schießbahnen entsprechend der Beschreibung des Schützenvereins

Die **frühzeitige Beteiligung** der Nachbarkommunen sowie **der Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB wurde mit Anschreiben vom 28.06.2018 und Bitte um Stellungnahme bis zum 02.08.2018 durchgeführt. Acht Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken sowie Hinweise kundgetan. Es gingen folgende Hinweise und Anregungen ein: Hinweis auf Lärmschutzbereich des Standortübungsplatzes Oldenburg, Bitte um Ergänzung einer flächengenaue Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen und Empfehlung einer Luftbildauswertung im Hinblick auf Kampfmittel. Diese wurden geprüft und führten nach erfolgter Abwägung im Wesentlichen zu folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- flächengenaue Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen
- Ergänzung eines Hinweises zu Kampfmitteln

Die **öffentliche Auslegung** gem. § 3(2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.09.2018 bis zum 24.10.2018. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die **Beteiligung** der Nachbarkommunen sowie **der Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB wurde mit Anschreiben vom 20.09.2018 und Bitte um Stellungnahme bis zum 24.10.2018 durchgeführt. Sieben Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken sowie Hinweise kundgetan. Es gingen Hinweise und Anregungen zur Eingriffsbilanzierung und zur dauerhaften Befestigung von Flächen ein.

Die vorgetragenen Belange wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Es war keine Änderung der Planung erforderlich.

Berücksichtigung von Planungsalternativen

Es stehen keine anderen geeigneten und verfügbaren Standorte für einen Bogenschießplatz /Sommerbiathlonanlage zur Verfügung. Die Gemeinde hat sich deshalb entschieden, die Planung an diesem Standort in der Nähe der derzeitigen Schützenhalle umzusetzen.

Der Rat der Gemeinde Hatten hat die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 19.12.2018 beschlossen. Die Änderung wurde am 15.02.2019 vom Landkreis Oldenburg genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.03.2019 wirksam geworden.